

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler



Betriebsordnung Abfallwirtschaftsanlagen

Abfallwirtschaftszentrum „Auf dem Scheid“ (AWZ) Niederzissen

Umschlag- und Wertstoffzentrum Leimbach (UWZ)

Wertstoffzentrum Remagen-Kripp (WSZ)

Stand: 01.05.2021

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich..... 3

§ 2 Annahme von Abfällen 3

§ 3 Deponierung von Abfällen auf der Bauschuttdeponie Remagen-Kripp 5

§ 4 Betrieb der Abfallwirtschaftsanlagen 5

§ 5 Eingangskontrolle 7

§ 6 Erfassung 8

§ 7 Haftung 8

§ 8 Öffnungszeiten 9

§ 9 Gebühren 10

§ 10 Anlieferung von Betriebsstoffen und Waren 10

§ 11 Unterbrechung des Betriebes 10

§ 12 Zurückweisung von Abfällen 11

§ 13 Verstöße gegen die Betriebsordnung..... 11

§ 14 Inkrafttreten 11

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsordnung gilt für die nachfolgend genannten Abfallwirtschaftsanlagen im Landkreis Ahrweiler:
 - Abfallwirtschaftszentrum „Auf dem Scheid“ (AWZ), bei Niederzissen
 - Umschlag- und Wertstoffzentrum Leimbach (UWZ)
 - Wertstoffzentrum Remagen-Kripp (WSZ)
- (2) Diese Betriebsordnung gilt auch für andere Abfallwirtschaftsanlagen des AWB im Landkreis Ahrweiler, sobald diese in Betrieb genommen werden.

§ 2 Annahme von Abfällen

- (1) Die Abfallwirtschaftsanlagen des Landkreises Ahrweiler nehmen grundsätzlich alle Abfälle an, die im Landkreis Ahrweiler angefallen sind, soweit sie nicht von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen wurden.
- (2) Abfälle, die außerhalb des Landkreises Ahrweiler angefallen sind, können angenommen werden, wenn dies allgemein oder im Einzelfall durch die zuständige Behörde zugelassen wurde.
- (3) Zur Anlieferung berechtigt sind außer dem Abfallwirtschaftsbetrieb auch die vom Landkreis mit der Einsammlung und dem Transport der Abfälle beauftragten Dritten. Darüber hinaus können Abfallbesitzer oder deren Beauftragte Abfälle anliefern, die von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgenommen oder deren Selbstanlieferung ausdrücklich zugelassen sind. Soweit Abfalltransporte nach den abfallrechtlichen Bestimmungen eine Transportgenehmigung erfordern, ist diese auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wie z.B. Grünabfälle, Papier, Pappe, Kartonagen, Altmetall, Elektronikschrott, Problemabfällen, Altholz sowie Restsperrmüll ist nur zulässig, soweit sie von Art und Umfang haushaltsüblich ist. Als haushaltsüblicher Umfang gelten die Mengen laut Aushang auf den Abfallwirtschaftsanlagen. Abfallmengen, die hierüber hinausgehen, bzw. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen bedürfen hinsichtlich ihrer Menge eine gesonderte Zulassung zur Anlieferung.
- (5) Von der Anlieferung am UWZ Leimbach sind ausgenommen:

Erdaushub, unbelasteter Bauschutt >2 to pro Anlieferung und Tag, Photovoltaikmodule, Problemabfälle (außer am Sammeltag der mobilen Schadstoffsammlung vor Ort),

(6) Am WSZ Remagen-Kripp werden angenommen:

Altmetall; Altpapier-Pappen-Kartonagen; Altholz A1-A3 (verwertbar), Bauschutt (unbelastet); Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten mit Ausnahme von Nachtspeicherheizungen und Photovoltaikmodule, Erdaushub (unbelastet); Grünabfälle; Problemabfälle (am Sammeltag der mobilen Schadstoffsammlung vor Ort), Verkaufsverpackungen (Gelbe Tonne)

(7) Anlieferungen größerer Mengen von Bauschutt und Bodenaushub, die nur beim WZS Remagen-Kripp zulässig sind, müssen mindestens 3 Tage vorher angemeldet werden.

(8) Die Kantenlänge fester Abfälle, wie Steine, Beton etc. darf 60 cm, die Länge von Balken, Stämmen, Rollen oder ähnlichem mit mehr als 20 cm Durchmesser dürfen 1 m nicht überschreiten.

(9) Abfälle, die stark stauben, müssen so angefeuchtet oder hydraulisch gebunden sein, dass beim Abladen kein Staub freigesetzt werden kann.

(11) Zugelassene asbesthaltige Abfälle dürfen nur ordnungsgemäß (staubdicht) nach TRGS 519 verpackt auf den Abfallwirtschaftsanlagen UWZ Leimbach und AWZ „Auf dem Scheid“ angeliefert werden. Das LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ sowie das AWB Merkblatt Asbestentsorgung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Zugelassene asbesthaltige Abfälle, die nicht von einer Person gehoben werden können, müssen auf Paletten gestapelt werden. Die Anlieferungsfahrzeuge müssen mit einem Stapler oder Radlader zu entladen sein, die Abfälle dürfen beim Abladen nicht geschüttet werden. Anlieferungen von asbesthaltigen Abfällen sollten nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen, damit entsprechende Entladegeräte vorgehalten werden können und ein zügiges Abladen möglich ist. Bei nicht angemeldeten Anlieferungen sind unter Umständen längere Wartezeiten in Kauf zu nehmen. Bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen kann die Vorlage eines Sachkundenachweises nach TRGS 519 verlangt werden. Bei Zweifeln an der Zulässigkeit der Tätigkeit, aus denen die Abfälle stammen, kann der Abfallwirtschaftsbetrieb Ahrweiler die zuständige Behörde informieren.

(12) Abfälle mit Künstlichen Mineralfasern (z.B. Glas- und Steinwolle) dürfen nur so angeliefert, gehandhabt werden, dass eine Staubentwicklung vermieden wird. Eine Anlieferung auf den Abfallwirtschaftsanlagen UWZ Leimbach und AWZ „Auf dem Scheid“ muss daher in entsprechender, staubdichter Verpackung erfolgen (siehe AWB Merkblatt KMF Entsorgung). Beim Umgang mit künstlichen Mineralfasern sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 „Faserstäube“ zu beachten.

(13) Althölzer (der Klasse A4), die mit Holzschutzmitteln behandelt sind oder bei denen dies nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind gefährliche Abfälle und daher

gesondert zu entsorgen. Soweit kein Nachweis der Unbedenklichkeit erbracht wurde, sind insbesondere Hölzer aus folgenden Verwendungen den gefährlichen Abfällen zuzuordnen: Munitionskisten, Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989), Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren, Bauhölzer aus dem Außenbereich, Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen, Bahnschwellen, Leitungsmasten, Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, Gartenmöbel, Sortimente aus der Landwirtschaft, Altholz aus Schadensfällen (z.B. Brandholz).

- (14) Bestehen Zweifel, ob angelieferte Abfälle aufgrund ihrer Inhaltsstoffe oder sonstigen Beschaffenheit zu Entsorgung oder Verwertung zugelassen sind oder der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, kann die Annahme von der Vorlage geeigneter Nachweise oder von Gutachten eines staatlichen Untersuchungsamtes oder eines staatlich anerkannten Institutes abhängig gemacht werden.

§ 3 Deponierung von Abfällen auf dem Wertstoffzentrum Remagen-Kripp

Deponiert werden ausschließlich Abfälle, die im jeweils gültigen Positivkatalog der Anlage aufgeführt sind oder deren Ablagerung im Einzelfall durch die zuständige Behörde zugelassen wurde. Im Zweifel ist die Einhaltung der Vorgaben des Positivkatalogs vom Anlieferer nachzuweisen.

§ 4 Betrieb der Abfallwirtschaftsanlagen

- (1) Innerhalb des Betriebsgeländes und im Bereich der Zufahrten übt das Personal der Abfallwirtschaftsanlage für den Abfallwirtschaftsbetrieb das Hausrecht aus. Es können vor Ort besondere Verhaltensweisen für betriebsfremde Personen während ihres Besuchs durch Aushang bekanntgegeben werden. Diese sind zu beachten. Das Personal ist betriebsfremden Personen gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes verboten. In Zweifelsfällen entscheidet der Abfallwirtschaftsbetrieb über eine Ausnahme.
- (3) Alle Personen, mit Ausnahme des Betriebspersonals, haben sich beim Betreten des Betriebsgeländes beim Betriebspersonal (Annahmegebäude) stets anzumelden.
- (4) Der öffentliche Verkehrsraum endet an der ersten Absperreinrichtung (Werkstor) des Betriebs- bzw. Deponiegeländes. Der Werkverkehr hat stets Vorrang vor dem sonstigen Verkehr. Als Werkverkehr gelten alle Fahrzeuge des Betreibers der Abfallwirtschaftsanlagen. Sonstige als Werksverkehr anzusehende Fahrzeuge können im Einzelfall vom Betriebspersonal bestimmt werden.

Die Abfallanlieferer sind verpflichtet, den Weisungen des Personals Folge zu leisten. Auf den Anlagen kann eine besondere Verkehrslenkung eingerichtet werden; deren Ausweisungen, sowie Verkehrszeichen und sonstige Hinweisschilder stets zu beachten sind. Besondere Einweisungen durch die Handzeichen des Personals haben jedoch Vorrang vor Verkehrszeichen.

Die Fahrgeschwindigkeit auf den Betriebswegen der Abfallwirtschaftsanlagen ist auf 10 km/h begrenzt. Die Waagen und etwaige Deponieflächen sind im Schritttempo zu befahren. Im Übrigen gilt die StVO.

- (5) Das Personal kann bei offenkundiger Überladung, zu geringerer Motorleistung, zu geringer Achshöhe, fehlender Sicherung der Ladung oder ähnlichen Mängeln die Einfahrt / Ausfahrt aus dem Betriebsgelände bzw. die Entladung / Beladung der Fahrzeuge verweigern, wenn ansonsten eine Störung des Betriebes oder eine Gefährdung von Sachen oder Personen zu befürchten ist.
- (6) Das Personal bestimmt den Abladeplatz innerhalb des Betriebsgeländes. Die Zufahrt darf nur über die angelegten Wege und befahrbaren Flächen erfolgen. Das Abladen/Abkippen darf grundsätzlich nur unter Aufsicht eines Bediensteten erfolgen. Das Abkippen von Abfällen auf der Deponie muss mindestens 10 m vor der Kippkante erfolgen, sofern eine solche nach dem Deponiestand vorhanden ist. Fahrzeuge haben untereinander einen seitlichen Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Der Entladevorgang ist mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen; insbesondere ist auf andere sich im Ablade-/Kippbereich aufhaltende Fahrzeuge und Personen Rücksicht zu nehmen. Das Konfektionieren von Containern hat stets sachgerecht zu erfolgen. Insbesondere beim Auf- und Abnetzen ist der Einstieg in die Container nicht gestattet. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind bei allen Arbeitsvorgängen zu beachten.
- (7) Verschmutzungen auf dem Betriebsgelände, die bei Befüllung der jeweiligen Container entstehen, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (8) Entladene Fahrzeuge haben das Gelände unmittelbar nach dem Abladen/Abkippen und der Abwicklung der Erfassungs- und Zahlungsformalitäten zu verlassen. Auf den Wegen besteht grundsätzlich Halteverbot. Sonderregelungen für die Fahrzeuge und Behältnisse der beauftragten Abfuhrunternehmen und von auf der Abfallwirtschaftsanlage tätigen Baufirmen bleiben unberührt.
- (9) Das Aufsammeln und Mitnehmen von Abfällen oder Altstoffen und anderen Gegenständen ist verboten.
- (10) Aus Brandschutzgründen sind das Rauchen und Hantieren mit Feuer, offenem Licht und anderen Zündquellen auf allen Abfallwirtschaftsanlagen verboten.

§ 5 Eingangskontrolle

- (1) Die Anlieferung von Abfällen ist bei der Eingangskontrolle anzumelden. Aus Gründen der Sicherheit dürfen Kinder, hilfsbedürftige Personen und Haustiere von Anlieferern bei der Benutzung der Anlagen das Fahrzeug nicht verlassen.
- (2) Selbstanlieferer haben die von Ihnen angegebene Herkunft und die Klassifizierung ihrer Abfälle durch Unterschrift des Anlieferbeleges zu bestätigen. Die Unterschrift kann elektronisch erfasst und verarbeitet werden. Die erhobenen Daten werden an unbefugte Dritte nicht weitergegeben.

Bei der Anlieferung haushaltsüblicher Mengen von Grünabfällen, Papier, Pappe, Kartonagen, Schrott, Elektronikschrott, Kühlgeräten und Sperrmüll ist die Herkunfts- und Anlieferungserklärung auf besonderes Verlangen des Abfallwirtschaftsbetriebes und seiner Bediensteten vorzulegen.

- (3) Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, die Begleitpapiere des Anlieferers einzusehen, das Gewicht oder das Volumen des Abfalls festzustellen und eine Identitätskontrolle des Abfalls durchzuführen. Es ist zu überprüfen, ob die angelieferten Abfälle der Deklaration entsprechen und zugelassen sind.

Der Anlieferer ist verpflichtet, zu diesem Zweck Behälter oder Verpackungen zu öffnen. Falls es erforderlich ist, sind die Abfälle zur Kontrolle auf die Kontrollkipfläche zu entladen. Wertstoffe sowie unzulässige Abfälle sind auszusortieren.

- (4) Wird nicht zugelassener Abfall angeliefert oder ergeben sich Zweifel an der Herkunft oder Identität des Abfalls

- bei der Eingangskontrolle oder
- beim Entladen der Fahrzeuge oder
- beim Einbau in die Ablagerungsflächen,

so ist sicherzustellen, dass er einer geordneten Entsorgung zugeführt wird. Der Abfall ist zu sichern und so lange aufzubewahren, bis auf Grund einer Beurteilung des jeweiligen Abfalls der Entsorgungsweg von der zuständigen Behörde festgelegt ist.

Anfallende Kosten für Sicherstellung und Identitätsfeststellung durch Analysen oder andere geeignete Maßnahmen tragen Abfallanlieferer und Abfallerzeuger gesamtschuldnerisch unabhängig von Schäden, die an der Entsorgungsanlage entstehen.

In das Betriebstagebuch sind Angaben über die angelieferten Abfälle sowie die daraufhin veranlassten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung aufzunehmen.

- (5) Das Betriebsgelände wird zur Verhinderung von unrechtmäßigen Ablagerungen von Abfällen sowie zur Dokumentation von unbefugten Zutritten videoüberwacht. Weitere Informationen finden sich durch Aushang an der jeweiligen Eingangskontrolle.
- (6) Werden bei der Eingangskontrolle vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Zusammensetzung der Abfälle deren Identität und/ oder Herkunft gemacht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit i. S. von §19 der Abfallwirtschaftssatzung –AbfWS in der jeweils geltenden Fassung des Landkreises Ahrweiler dar.
- (7) Nach bewussten Falschangaben durch Anlieferer kann der Abfallwirtschaftsbetrieb gegenüber diesem ein Anlagenverbot aussprechen.

§ 6 Erfassung

- (1) Bei der Anlieferung von gebührenpflichtigen Abfällen an AWZ, UWZ und WZ werden alle Fahrzeuge grundsätzlich bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt gewogen, um das Nettogewicht der Ladung zu ermitteln.
- (2) Nach Vorlage einer Einzugsermächtigung, der Mitteilung von Kfz- Kennzeichen sowie nachgewiesener aktueller Bonität gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb Ahrweiler, können ständige Selbstanlieferer einen monatlichen Sammelgebührenbescheid erhalten. In diesen Fällen wird nach der Mengenerfassung ein Lieferschein ausgestellt. Alle anderen Anlieferer erhalten unmittelbar nach der Mengenerfassung einen Gebührenbescheid und sind verpflichtet, die Gebühr vor Verlassen des Betriebsgeländes in unbar zu entrichten.

Weitere Zahlungsmittel wie z.B. Bargeld können zugelassen werden. Der Waagebedienstete entscheidet in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verlässt ein Fahrzeug ohne die Rückverwiegung das Gelände, so wird das bei der Einfahrt ermittelte Bruttogewicht des Fahrzeugs der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Wird die Gebühr nicht sofort vor Ort entrichtet, hat der Anlieferer den dadurch entstehenden Verwaltungsmehraufwand zu tragen; § 6 II S.1 bleibt unberührt.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden an Fahrzeugen von Anlieferern oder Beauftragten innerhalb des Bereiches der Abfallwirtschaftsanlagen tragen diese selbst das Schadensrisiko.
- (2) Für Schäden, die durch Anlieferer oder Beauftragte an den Anlageneinrichtungen oder gegenüber Dritten verursacht werden, haftet der Verursacher.

Remagen - Kripp	und 13.00 - 18.00 Uhr
	Samstag: 8.30 - 13.30 Uhr
	<u>Letzte Einfahrt 15 min. vor Anlagenschließung</u>

§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallwirtschaftsanlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Ahrweiler in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Hiernach wird die Gebührenhöhe von bestimmten Leistungen durch Aushang auf den Abfallwirtschaftsanlagen bestimmt. Die gültige Gebührensatzung kann bei den Abfallwirtschaftsanlagen eingesehen werden.

§ 10 Anlieferung von Betriebsstoffen und Waren

Anlieferer von Betriebsstoffen und Waren haben sich bei der Einfahrt auf das Betriebsgelände beim Betriebspersonal zu melden und ihre Lieferscheine vorzuweisen. Nach Beendigung der ordnungsgemäßen Annahme der Lieferung und Überprüfung der angelieferten Menge (Ablese von Messeinrichtungen, Kontrollwägungen auf der Fahrzeugwaage) wird der Lieferschein dazu vom Betriebspersonal abgezeichnet.

§ 11 Unterbrechung des Betriebes

- (1) Unterbleibt der Betrieb der Anlage bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt, soweit dies angemessen und möglich ist.
- (2) Im Falle des Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 12 Zurückweisung von Abfällen

Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder aufgrund von Betriebsstörungen erforderlich ist.

§ 13 Verstöße gegen die Betriebsordnung

Verstöße gegen die Betriebsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 69 KrWG sowie im Sinne von §19 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ahrweiler darstellen, werden als solche geahndet.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebsordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.
- (2) Ergänzungen oder betriebsbedingte Änderungen bleiben vorbehalten.

Ahrweiler, den 30.04.2021

(Sascha Hurtenbach)

- Werkleiter -